

Geschäftsverzeichnissnr. 674
Urteil Nr. 56/95 vom 12. Juli 1995

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von

- Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Juni 1993 zur Ergänzung des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung um einen Artikel 87, und

- Artikel 54 des Dekrets der Flämischen Region vom 14. Juli 1993 über Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen, erhoben von G. De Mey und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L. François, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 11. Februar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Februar 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung von

- Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Juni 1993 zur Ergänzung des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung um einen Artikel 87, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. August 1993, und von

- Artikel 54 des Dekrets der Flämischen Region vom 14. Juli 1993 über Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. August 1993, erhoben von

- . Gilbert De Mey und Lieve Scheire, wohnhaft in 9000 Gent (Zwijnaarde), Hekers 53,
- . Pieter Verschaeve und Veronique Vandenhende, wohnhaft in 8830 Gits, Stationstraat 137 B,
- . Baron Tanguy de Vinck de Winnezeele, wohnhaft in 3018 Löwen, Hambosstraat 58,
- . Jean-Pierre Rubbrecht und Annie Jansegers, wohnhaft in 9310 Aalst (Moorsel), Bredestraat 22 A,
- . Achiel Van Lancker und Juliette Van Cauwenberghe, wohnhaft in 9745 Gavere, Berggaststraat 3,
- . Luc Vankeirsbilck und Valérie Gunst, wohnhaft in 8310 Assebroek, Edward De Denestraat 2,
- . Ludovicus De Boeck und Hilda Stuyck, wohnhaft in 1820 Perk, Tervuursesteenweg 109 E,
- . Yvonne Claeys-Versypt, wohnhaft in 9041 Gent (Oostakker), Wittewalle 194,
- . Alex De Nutte und Katty Detandt, wohnhaft in 9000 Gent, Van Rysenbergstraat 306,
- . Koen Demeire und Ann Verheye, wohnhaft in 8730 Beernem, Puipaert 3.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 14. Februar 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 28. März 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. März 1994.

Mit am 30. April 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief haben die klagenden Parteien L. Vankeirsbilck und V. Gunst ihre Klage zurückgenommen.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- Geert Caboor, wohnhaft in 9940 Evergem, Beekstraat 42, Maurits De Wulf-De Wolf, wohnhaft in 1930 Nossegem-Zaventem, Mechelsesteenweg 597, und Willy Baetslé, wohnhaft in 9300 Aalst, Ten Berg 49, mit am 30. April 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 13. Mai 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 25. Mai 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die vorgenannte Klagerücknahme notifiziert.

Die intervenierenden Parteien haben mit am 24. Juni 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 28. Juni 1994 und 31. März 1995 hat der Hof die für die Urteils fällung vorgesehene Frist bis zum 11. Februar 1995 bzw. 11. Augustus 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 6. Oktober 1994 hat der Hof die Parteien aufgefordert, einen Ergänzungsschriftsatz bezüglich der eventuellen Auswirkungen des Dekrets vom 13. Juli 1994 zur Abänderung von Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung auf die Nichtigkeitsklage einzureichen.

Mit am 15. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief haben die klagenden Parteien J.P. Rubbrecht- A. Jansegers, Y. Claeys, K. Demeire und die intervenierende Partei M. De Wulf ihre Klage zurückgenommen.

Durch Anordnung vom 16. Mai 1995 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 22. Juni 1995 anberaumt, nachdem die vorgenannte Anordnung vom 6. Oktober 1994 widerrufen wurde und nachdem die Parteien aufgefordert wurden, auf der Sitzung zu den eventuellen Auswirkungen der Abänderungen der angefochtenen Bestimmungen - einerseits durch vorgenanntes Dekret vom 13. Juli 1994 und andererseits durch das Dekret der Flämischen Region vom 21. Dezember 1994 zur Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 zur endgültigen Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur - auf die Klage in der vorliegenden Rechtssache Stellung zu beziehen.

Die Anordnung vom 16. Mai 1995 und die letztgenannten Klagerücknahmen wurden den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 17. Mai 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 1995

- erschienen

. RA G. Vermeire, in Gent zugelassen, für die klagenden und intervenierenden Parteien,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter A. Arts und E. Cerexhe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

1. Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Juni 1993 « zur Ergänzung des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung um einen Artikel 87 » bestimmt folgendes:

« Im Gesetz vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung wird Titel V, der durch das Dekret vom 28. Juni 1984 eingefügt wurde, um einen folgendermaßen lautenden Artikel 87 ergänzt:

" Artikel 87. In Artikel 2 § 1 dieses Gesetzes, der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1970 abgeändert wurde, wird folgender Absatz zwischen Absatz 3 und Absatz 4 eingefügt:

' Bei der Prüfung von Anträgen auf Bau- oder Parzellierungsgenehmigungen, welche sich nicht auf gemeinschaftliche Infrastrukturanlagen und öffentliche Dienste beziehen, können Vorschriften bezüglich der Einrichtung und der Anwendung von Sektorenplanentwürfen und Sektorenplänen, die die Möglichkeit schaffen, von diesen Plänen abzuweichen oder Ausnahmen zu gestatten, wodurch gebaut oder parzelliert werden kann, nicht zur Anwendung gebracht werden. Die Nichtanwendung der Vorschriften kann zu keiner Entschädigung im Sinne von Artikel 37 Anlaß geben. '" »

2. Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 14. Juli 1993 « über Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen » fügt dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur - in einem neuen Kapitel IX - die Artikel 51 bis einschließlich 57 hinzu. Davon wird Artikel 54 angefochten, der folgendermaßen lautet:

« § 1. Eine Entschädigung wegen des Bauverbots im Sinne von Artikel 52 ist zu leisten, wenn durch das Bauverbot die Zweckbestimmung als Wohngebiet erlischt und soweit gemäß den geltenden Vorschriften und Reglementierungen aufgrund dieser Zweckbestimmung tatsächlich eine Baugenehmigung erteilt werden kann.

§ 2. Der Anspruch auf Entschädigung entsteht bei der Übertragung des Grundstücks, bei der Verweigerung einer Baugenehmigung oder bei der Ausstellung einer städtebaulichen Bescheinigung, wobei der Antrag auf Entschädigung frühestens fünf Jahre und spätestens acht Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Dekrets eingereicht werden kann.

§ 3. Die bei der Entschädigung berücksichtigte Wertminderung ist auf den Betrag der Differenz zwischen dem Wert des Grundstücks zum Zeitpunkt des Erwerbs, der bis zum Tag der Entstehung des Entschädigungsanspruchs aufgrund der Indexzahl der Verbraucherpreise aktualisiert wurde, einerseits und dem Wert des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung des Entschädigungsanspruchs andererseits zu schätzen.

§ 4. Nur die sich unmittelbar aus dem Bauverbot nach Artikel 52 ergebende Wertminderung wird bei der Entschädigung berücksichtigt. Wertminderungen bis zu einer Höhe von zwanzig Prozent müssen ohne Entschädigung hingenommen werden. Bei der Ermittlung der Entschädigung werden nach dem 1. Januar 1993 erfolgte Übertragungen nicht berücksichtigt.

§ 5. In den Fällen, auf die sich Artikel 37 Absatz 10 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung bezieht, ist keine Entschädigung zu leisten.

§ 6. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten der Durchführung dieses Artikels fest, insbesondere was die Ermittlung des Wertes des Grundstücks sowie seine Aktualisierung betrifft. Hinsichtlich der Aktualisierung kann die Flämische Regierung pauschale Anpassungskoeffizienten festlegen. »

3. Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung wurde durch Dekret der Flämischen Region vom 13. Juli 1994 erneut abgeändert. Die Abschaffung der sogenannten « Auffüllungsregel » wird zwar als Ausgangspunkt beibehalten, aber das Änderungsdekret sieht eine Übergangsregelung mit - in gewissen Fällen - Anspruch auf Entschädigung vor.

4. In ihrem Erwidierungsschriftsatz beantragen die klagenden Parteien die Erweiterung ihrer Klage auf Artikel 53 § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, eingefügt durch das Dekret vom 14. Juli 1993. Dieser Paragraph lautet folgendermaßen:

« Die Flämische Regierung bestimmt das Verfahren der öffentlichen Untersuchung bei der Bestandsaufnahme. »

5. Artikel 54 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 14. Juli 1993 « über Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen », wurde durch Artikel 5 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 zur Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 zur endgültigen Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur (*Belgisches Staatsblatt*, 30. Dezember 1994), das an diesem Tag in Kraft getreten ist, abgeändert und ergänzt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich des Umfangs der Klage

Klageschrift

A.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 2 des Dekrets vom 23. Juni 1993 einerseits und von « Artikel 54 des Dekrets vom 14. Juli 1993 über Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen » andererseits.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.2. Bei genauerem Hinsehen stelle sich heraus, daß der zweite Gegenstand der Klage Artikel 54 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, eingefügt durch das Dekret vom 14. Juli 1993 « über Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen », betreffe.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien

A.3. In der Tat sei Artikel 54 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur bzw. Artikel 2 des Dekrets vom 14. Juli 1993 « über Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen » der Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Kläger würden allerdings ihre Klage auf Artikel 53 § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 erweitern. Sie hätten mittlerweile festgestellt, daß das Dünendekret nicht nur eine Entschädigungsregelung einfüge (Artikel 54), sondern auch eine Bestimmung, welche eine öffentliche Untersuchung vorschreibe.

Hinsichtlich des Interesses der Kläger

Klageschrift

A.4. Alle klagenden Parteien seien Eigentümer von Grundstücken, die normalerweise in Anwendung von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 bezüglich der Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne hätten bebaut werden können. Die in diesem königlichen Erlaß enthaltene Auffüllungsregel werde durch die angefochtene Bestimmung des Dekrets vom 23. Juni 1993 aufgehoben.

Aus dem Sachverhalt, der anhand der der Klageschrift beiliegenden Schriftstücke nachgewiesen werde, gehe der Nachteil hervor, den die klagenden Parteien infolge der Aufhebung der Auffüllungsregel erleiden würden.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.5. Die klagenden Parteien hätten in jedem Einzelfall unter Beweis zu stellen, daß sie unmittelbar, persönlich und in ungünstigem Sinne von den angefochtenen Dekretsbestimmungen betroffen seien.

Aus der Prüfung der verschiedenen Akten gehe jedoch hervor, daß dies allerdings für die meisten Kläger keineswegs der Fall sei, was das Dekret vom 23. Juni 1993 betrifft.

Die klagenden Parteien hätten genausowenig ein Interesse an der Nichtigerklärung des Dekrets vom 14. Juli 1993 über Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen. Keiner der Kläger weise nach, daß sein Grundstück in den Dünengebieten, auf die sich die angefochtene Bestimmung beziehe, gelegen sei. Übrigens würden die klagenden

Parteien anscheinend eigentlich nicht die Nichtigerklärung dieser Bestimmung erstreben; diese werde nur deshalb in die Klage einbezogen, weil sie von der tatsächlich von ihnen angefochtenen Bestimmung des Dekrets vom 23. Juni 1993 abweiche.

Erwiderungsschriftsatz der Kläger

A.6.1. Mehrere Kläger zweifeln daran, ob sie den Voraussetzungen für die Anwendung der Auffüllungsregel nach Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 genügen würden.

Das Interesse sei am deutlichsten, wenn eine günstige städtebauliche Bescheinigung vorgelegt werden könne, bzw. eine Bescheinigung, aus der hervorgehe, daß sie günstig gewesen wäre, wenn sie früher beantragt worden wäre. Unter anderem in den Verwaltungsakten mehrerer Parteien seien eindeutige Hinweise auf den vorgenannten Artikel 23 enthalten. Ohne das Dekret vom 23. Juni 1993 hätten diese klagenden Parteien aller Wahrscheinlichkeit nach doch noch eine Genehmigung erhalten.

A.6.2. Die Flämische Regierung würde zu Unrecht behaupten, daß die klagenden Parteien deshalb nicht das Interesse an der Nichtigerklärung des Dekrets vom 14. Juli 1993 nachweisen würden, weil sie kein Eigentum in einem geschützten Dünengebiet hätten.

Die klagenden Parteien meinen, sie würden durch die frappanten Unterschiede hinsichtlich der Entschädigungsregelung und der öffentlichen Untersuchung benachteiligt. In diesem Bereich sei das Dünendekret vom 14. Juli 1993 positiv, und dies entspreche auch tatsächlich dem Willen der Kläger: «Dieser Klagegegenstand ist somit vor allem als eine verfahrensmäßige Erleichterung bei der Prüfung der Klagegründe zur Hauptsache zu betrachten».

A.6.3. Die Kläger würden ihre Klage auf Artikel 53 § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 erweitern. Sie hätten ein immaterielles Interesse an der Nichtigerklärung der Bestimmung, die eine öffentliche Untersuchung vorsehe - « wenn dort eine öffentliche Untersuchung durchgeführt wird, hier aber keine stattfindet, so scheint dies auf jeden Fall willkürlich und autoritär zu sein ».

Hinsichtlich des Interesses der intervenierenden Parteien

Schriftsatz der intervenierenden Parteien

A.7. Die intervenierenden Parteien würden ebenfalls einen persönlichen und unmittelbaren Nachteil erleiden, der aus dem Sachverhalt sowie aus den ihrem Interventionsschriftsatz beiliegenden Schriftstücken ersichtlich werde.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien

A.8. Es werden gegen die Interventionen keine konkreten Einwände erhoben.

Anträge auf Klagerücknahme

A.9. Im Laufe des Verfahrens haben mehrere klagende Parteien und eine intervenierende Partei den Wunsch geäußert, ihre Klage bzw. Intervention zurückzunehmen.

Zur Hauptsache

Bezüglich der Klagegründe im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allein oder in Verbindung mit Artikel 19 der Verfassung und Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wegen der Nichtdurchführung einer öffentlichen Untersuchung

Klageschrift

A.10.1. Es gebe eine Ungleichheit, indem keine öffentliche Untersuchung durchgeführt werde. Für die Abänderung von Artikel 23 P des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 - und demzufolge für seine Abschaffung - sei eine öffentliche Untersuchung erforderlich gewesen. Obwohl alle klagenden Parteien die Anwendung der Auffüllungsregel hätten beanspruchen können, habe es in keinem einzigen Fall eine Untersuchung gegeben.

Weder aus dem Wortlaut des angefochtenen Dekrets, noch aus den Vorarbeiten zu diesem Dekret gehe hervor, daß es für die Nichtdurchführung einer öffentlichen Untersuchung irgendeine Rechtfertigung gäbe, geschweige denn eine Rechtfertigung, die den Zielsetzungen des Dekretgebers angemessen wäre. Das Dekret vom 23. Juni 1993 beinhalte somit eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes. Die Vorschriften des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 seien wohl aber einer öffentlichen Untersuchung unterworfen worden. Dieser Unterschied sei ungerecht.

A.10.2. Es gebe auch eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes « unter Zugrundelegung von Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (*Belgisches Staatsblatt*, 6. Juli 1983) und Artikel 6 der Verfassung ».

Wenn der Flämische Rat alle als vor dem Gesetz gleich betrachtet hätte, so hätte er das Verfahren der öffentlichen Untersuchung auch bei der Abschaffung der Auffüllungsregel zur Anwendung gebracht, und nicht nur bei ihrer Einführung. Artikel 26 des vorgenannten Paktes erlaube es nicht, daß der Gesetzgeber etwa im Bereich der Städteplanung willkürlich entscheide, ob eine öffentliche Untersuchung stattfinde oder nicht.

Die Zielsetzung des Dekretgebers, d.h. der Schutz der sich rasch verknappenden Freiflächen in Flandern, rechtfertige nicht, daß das demokratische Konsultationsverfahren entfalle. Deswegen liege eine Verletzung von Artikel 26 des vorgenannten Paktes vor.

Der Verstoß gegen der Gleichheitsgrundsatz könne auch in der Verletzung eines anderen Grundrechtes, das durch die Verfassung oder durch einen völkerrechtlichen Vertrag geschützt werde, begründet liegen.

A.10.3. Des weiteren würden die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 19 der Verfassung verstoßen. Das durch diesen Artikel gewährleistete Recht auf freie Meinungsäußerung beziehe sich ebenfalls auf das Recht, im Bereich der Raumordnung seine Meinung kundzutun. Mittels der öffentlichen Untersuchung hätte jeder Betroffene in konstruktiver Weise seine Einwände vorbringen können; dabei handele es sich um die Freiheit der Meinungsäußerung.

Der Dekretgeber habe das Recht auf freie Meinungsäußerung zu gewährleisten. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret sei kein einziges Argument zu entnehmen, welches das Nichtvorhandensein einer öffentlichen Konsultation rechtfertigen könnte.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.11.1. Der Vergleich, von dem die klagenden Parteien ausgehen würden, entbehre der faktischen Grundlage, da Artikel 23 P des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 an sich keiner öffentlichen Untersuchung unterworfen worden sei bzw. hätte unterworfen werden müssen.

A.11.2. Die Festlegung oder Abänderung von Sektorenplänen und Zweckbestimmungsvorschriften durch die vollziehende Gewalt lasse sich nicht mit dem Eingreifen der zuständigen gesetzgebenden Gewalt vergleichen.

A.11.3. Der Dekretgeber wäre nicht einmal in der Lage, sein eigenes Eingreifen einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die Art und Weise, wie Dekrete zustande kämen, sei in einem mit Sondermehrheit angenommenen föderalen Gesetz festgelegt.

A.11.4. Auch wenn beide Sachlagen vergleichbar wären, so sei die eventuelle Behandlungsungleichheit immerhin in angemessener Weise gerechtfertigt.

Der Gesetzgeber verfüge über eine direkte demokratische Legitimität. Das im Städtebaugesetz vom 29. März 1962 vorgeschriebene Verfahren der öffentlichen Untersuchung diene als Garantie gegenüber der vollziehenden Gewalt. Des weiteren ließe sich eine zeitraubende öffentliche Untersuchung nicht mit der ins Auge gefaßten

Notmaßnahme vereinbaren, welche in Erwartung einer eingehenden Revision der betreffenden Gesetzgebung ergriffen worden sei.

A.11.5. Insofern, als unmittelbar ein Verstoß gegen Artikel 19 der Verfassung geltend gemacht wird, sei der Hof nicht dafür zuständig, über den Klagegrund zu befinden.

Auf jeden Fall sei der Beschwerdegrund unbegründet, da die Freiheit der Meinungsäußerung nichts mit dem Verfahren der Ausarbeitung eines Dekrets zu tun habe, bei dem niemandem seine Meinungsäußerung eingeschränkt werde. Im übrigen sei nicht einzusehen, wie dieses Grundrecht den Dekretgeber zu einer öffentlichen Untersuchung verpflichten würde.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien

A.12.1. Die Flämische Regierung behaupte zu Unrecht, daß der Klagegrund deshalb der faktischen Grundlage entbehre, weil der königlichen Erlaß vom 28. Dezember 1972 keiner öffentlichen Untersuchung unterworfen worden sei.

Es stehe fest, daß bei der Prüfung der verschiedenen Sektorenplanentwürfe sowohl die Zweckbestimmungspläne als auch die Orthophotopläne und die allgemeinen städtebaulichen Vorschriften und Ergänzungen, die im königlichen Erlaß vom 28. Dezember 1972 vorgesehen seien, zur Einsichtnahme und somit zur Prüfung vorgelegt worden seien.

Übrigens sei die Frage eigentlich nicht erheblich. Zur Beurteilung der Ungleichheit müßten Sachlagen - die hauptsächlich einen konkreten Ablauf implizieren würden - verglichen werden.

A.12.2. Wenn die unterschiedliche Rechtswirksamkeit der Bestimmungen, die von der vollziehenden Gewalt bzw. von der gesetzgebenden Gewalt ausgehen würden, das Kriterium des Vergleichs darstellen würde, so hätte die Flämische Regierung recht, wenn sie erwidere, daß diese Sachlagen nicht vergleichbar seien.

In der Rechtslehre werde davon ausgegangen, daß es sich bei der Frage, wann eine Diskriminierung vorliege, darum handle, zu prüfen, ob « die Behörden » den einen schwerere Lasten auferlegen würden als den anderen, oder den einen mehr Vorteile einräumen würden als den anderen.

Außerdem müsse die grundsätzliche Unterscheidung zwischen einem Erlaß und einem Gesetz oder Dekret in dieser Angelegenheit relativiert werden. Die angefochtene Dekretsbestimmung führe zum gleichen Ergebnis wie eine Aufhebung durch Erlaß.

A.12.3. In Artikel 19 der Verfassung sei die den Behörden obliegende Verpflichtung verankert, die Freiheit der Meinungsäußerung zu gewährleisten. Der Klagegrund beziehe sich auf eine Verletzung dieser Bestimmung, in Verbindung mit Artikel 11 der Verfassung.

Für viele Aspekte der Raumordnung und Städteplanung sei tatsächlich eine öffentliche Untersuchung vorgesehen, auch wenn es sich oft um weniger tiefgreifende Maßnahmen handle.

Die Flämische Regierung behaupte, daß die gesetzgebende Gewalt über eine demokratische Legitimität verfüge und daß die öffentliche Untersuchung eine Garantie gegenüber der vollziehenden Gewalt darstelle. Es bleibe allerdings die Frage unbeantwortet, weshalb für den Schutz der Freiflächen in Dünengebieten eine öffentliche Untersuchung notwendig sei, wohingegen diese Untersuchung als Voraussetzung für die Abschaffung der Auffüllungsregel nicht durchgeführt werde.

Die einzige Antwort der Flämischen Regierung liege in der Behauptung, daß es sich um eine Notmaßnahme handle. In zahlreichen ähnlichen Bereichen habe sich jedoch das Einhergehen des Schutzes des Naturerbes und der Freiflächen mit einer Konsultation der Betroffenen tatsächlich als möglich erwiesen. Abgesehen von der angeblichen Notlage würden offensichtlich keine inhaltlichen Argumente vorgebracht. Übrigens sei die Notlage keineswegs erwiesen.

A.12.4. Es gebe keine objektive und adäquate Rechtfertigung für die Unterscheidung im Bereich der öffentlichen Untersuchung zwischen den Eigentümern, für die das Bauverbot in den Dünengebieten anwendbar

sei, den Eigentümern, für die die Auffüllungsregel anwendbar gewesen sei, und den Eigentümern, « auf die der Vorteil bzw. Nachteil einer Sektorenplanrevision, bei der 'harte ' Gebiete eine 'weiche' Zweckbestimmung erhalten », anwendbar sei.

A.12.5. Soweit der Klagegrund, in dem die Verletzung von Artikel 10 der Verfassung geltend gemacht wird, nicht genügen sollte, wird gebeten, « die Erweiterung des Klagegrunds auf Artikel 11 der Verfassung (vormals Artikel 6*bis*), damit auch der international verankerte Schutz nach Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie Artikel 19 der Verfassung berücksichtigt wird » zu beurkunden.

A.12.6. Die Flämische Regierung weise darauf hin, daß Artikel 19 der Verfassung an sich nicht als Grundlage für die Prüfung berücksichtigt werden könne. Die Prüfung sei allerdings möglich in Verbindung mit Artikel 11 der Verfassung.

In einem demokratischen Rechtssystem müßten derart wichtige Entscheidungen wie die Versagung der Baumöglichkeit in adäquater Weise angekündigt werden. Wenn auch in diesem Bereich eine Kommunikation zwischen dem Bürger und den Behörden bestehen müsse, was sich aus dem Recht auf freie Meinungsäußerung ergebe, so gebe eine keine objektive und angemessene Rechtfertigung dafür, die Auffüllungsregel ohne Konsultation der Betroffenen abzuschaffen.

Bezüglich des Klagegrunds im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Recht der Verteidigung

Klageschrift

A.13. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention bzw. wenigstens der allgemeine Rechtsgrundsatz bezüglich des Rechtes der Verteidigung sei verletzt.

Gegen behördliche Entscheidungen, die eine Enteignung oder eine Beschränkung des Eigentums rechts mit sich bringen würden, sei immer eine Klageerhebung bei der rechtsprechenden Gewalt oder bei dem Staatsrat möglich. In den vorliegenden Fällen gebe es diese Möglichkeit nicht. Weder hinsichtlich der Abschaffung der Auffüllungsregel in jedem Einzelfall, noch hinsichtlich des Umfangs der Entschädigung sei vor irgendeinem Rechtsprechungsorgan eine Diskussion möglich. Da ein Dekret weder vor dem Zivilgericht noch vor dem Staatsrat angefochten werden könne, werde den klagenden Parteien das normale Klageerhebungsrecht versagt.

Wenn der Hof davon ausgehen sollte, daß die Europäische Menschenrechtskonvention « keine Grundlage für die Anfechtung des Dekrets vom 23. Juni 1993 bietet », so gebe es auf jeden Fall den allgemein anerkannten Grundsatz des Rechtes der Verteidigung: « Die öffentliche Untersuchung wird insbesondere mit dem Recht der Verteidigung in Verbindung gebracht ».

Weder das Dekret vom 23. Juni 1993, noch die Vorarbeiten zu diesem Dekret würden einen objektiven Hinweis oder eine angemessene Rechtfertigung dafür bieten, warum der Flämische Rat der Meinung gewesen sei, er hätte das Recht der Verteidigung nicht beachten müssen.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.14.1. Der Hof sei nicht dafür zuständig, unmittelbar über einen Beschwerdegrund zu befinden, in dem ein Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen das Recht der Verteidigung geltend gemacht werde.

A.14.2. Auf jeden Fall sei der Beschwerdegrund unbegründet, denn weder das Recht auf eine gute Rechtspflege, noch die Rechte der Verteidigung hätten etwas mit dem Verfahren der Entstehung eines Dekrets zu tun, wobei es sich nicht darum handele, einen Rechtsstreit zu entscheiden. Im übrigen sei nicht einzusehen, wie diese Grundrechte den Dekretgeber zu einer öffentlichen Untersuchung verpflichten würden.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien

A.15. Der Klagegrund gehe von der Verletzung von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und dem Grundsatz des Rechtes der Verteidigung aus. Die Flämische Regierung behaupte, daß das Dekret vom 23. Juni 1993 nichts mit dem Recht auf eine gute Rechtspflege oder mit dem Recht der Verteidigung zu tun habe.

Da es sich hier um eine äußerst gravierende Eigentumseinschränkung, eine verkappte Enteignung handle, sei es besonders unangemessen, die klagenden Parteien nicht einmal in einer Beschwerdeschrift zu Worte kommen zu lassen. Es handle sich eindeutig um einen zivilrechtlichen Streitfall im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Konvention, da die Abschaffung der Auffüllungsregel sich unmittelbar auf das Eigentumsrecht auswirke.

Wer enteignet werde, habe Anspruch auf Klageerhebung. Die Opfer des Dünendekrets vom 14. Juli 1993 könnten Beschwerde erheben. Auch hinsichtlich der Einstufung von Landschaften, Denkmälern und Dorfbildern könne Klage erhoben werden. Es gebe keinen objektiven und angemessen gerechtfertigten Grund, die klagenden Parteien gegenüber den vorgenannten Kategorien von Eigentümern zu benachteiligen.

Bezüglich des Klagegrunds im Zusammenhang mit der Verletzung von Artikel 10 der Verfassung, in Ermangelung einer Entschädigungsregelung wie in ähnlichen Fällen

Klageschrift

A.16. Der Gleichheitsgrundsatz werde dadurch verletzt, daß die Opfer des Dünendekrets vom 14. Juli 1993 tatsächlich eine Entschädigung beanspruchen könnten, die Opfer des Dekrets vom 23. Juni 1993 aber nicht. Außerdem sei keine Entschädigung für planbezogenen Schaden im Sinne von Artikel 37 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung (weiter unten Städtebaugesetz genannt) vorgesehen.

Auf den ersten Blick scheine es keinen Grund dafür zu geben, sich auf eine Diskriminierung zu berufen, weil das Dünendekret auf dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur beruhe, wohingegen das angefochtene Dekret vom 23. Juni 1993 auf dem Städtebaugesetz basiere. Im wesentlichen handle es sich jedoch um ein und dieselbe Zielsetzung, und zwar den Schutz der Freiflächen und der Natur. Aus verschiedenen Faktoren gehe hervor, daß es zwischen der Raumordnung und der Erhaltung der Natur eine Wechselwirkung gebe. Die Vergleichbarkeitsprüfung falle also positiv aus.

Es könne nicht im Ernst behauptet werden, daß den Opfern des Dekrets vom 23. Juni 1993 deshalb keine Entschädigung gewährt werden müsse, weil die Auffüllungsregel eine Ausnahmebestimmung gewesen sei. Die Regel sei häufig zur Anwendung gebracht worden, und der Umstand, daß es sich um eine Ausnahmebestimmung handle, bedeute nicht, daß keine Gerechtigkeit mehr existieren solle.

Es gebe keine objektive Rechtfertigung dafür, denjenigen, die durch die Abschaffung der Auffüllungsregel benachteiligt werden, keine, den Opfern des Dünendekrets wohl aber eine Entschädigung einzuräumen.

Es liege auf der Hand, daß haushaltsbezogene Gründe eine Rolle gespielt hätten, aber die heikle Finanzlage der öffentlichen Hand dürfe nicht auf die Eigentümer abgewälzt werden, sicherlich nicht in höherem Maße auf diejenigen, deren Grundstücke nicht in den Dünengebieten gelegen seien.

Des weiteren gebe es gar kein angemessenes und objektives Argument dafür, bei der Abschaffung der Auffüllungsregel kein Recht auf planbezogene Entschädigung im Sinne von Artikel 37 des Städtebaugesetzes einzuräumen.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.17. Der Klagegrund gehe von einer falschen Auffassung der angefochtenen Bestimmung aus.

Der Umstand, daß keine Entschädigung wegen Nichtanwendung der Auffüllungsregel (deren Voraussetzungen hypothetisch erfüllt gewesen seien) zu leisten sei, schließe gar nicht aus, daß eine

Entschädigung wegen eines auf die Nichtübereinstimmung der beantragten Bauarbeiten mit dem Sektorenplan zurückzuführenden Bauverbots geleistet werden müsse, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 37 des Städtebaugesetzes erfüllt seien.

Zwar impliziere die (damalige) Anwendbarkeit der Auffüllungsregel, daß der Antrag im Widerspruch zum Sektorenplan stehe - die Auffüllungsregel erlaube nämlich eine Abweichung davon -, aber die Nichtanwendung der Auffüllungsregel habe nicht notwendigerweise zur Folge, daß «dem Verwendungszweck, zu dem ein Grundstück dient oder für den es normalerweise bestimmt ist, am Tag vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans» ein Ende bereitet werde. Demzufolge erfülle eine Parzelle, die nicht länger für die Anwendung der Auffüllungsregel in Betracht komme, nicht *ipso facto* die Gewährungsbedingungen für die planbezogene Entschädigung, da die Bedingungen für den Erhalt der planbezogenen Entschädigung sich von jenen unterscheiden würden, welche für die Anwendung der außer Kraft gesetzten Auffüllungsregel gelten würden.

Dies habe zur Folge, daß der letzten Satz der beanstandeten Dekretsbestimmung eigentlich überflüssig gewesen sei, da keine Ausnahme von der Anwendung von Artikel 37 des Städtebaugesetzes vorgesehen werde, was dem Eindruck entspreche, den die Kläger zu Unrecht gehabt hätten. Dennoch erfülle dieser Satz eine wesentliche informative Aufgabe; bei der planbezogenen Entschädigung genüge es nicht, wenn die betreffende Parzelle damals für die Anwendung der Auffüllungsregel in Frage gekommen sei - vielmehr müßten die Voraussetzungen nach Artikel 37 des Städtebaugesetzes erfüllt sein.

Daraus ergebe sich, daß der Klagegrund der angefochtenen Dekretsbestimmung eine Tragweite beimesse, welche sie nicht habe, weshalb auch dieser Klagegrund der faktischen Grundlage entbehre.

Es zeige sich also, daß von keiner Behandlungsungleichheit die Rede sein könne.

Das Außerkraftsetzen der Auffüllungsregel führe an und für sich tatsächlich nicht zur Entschädigung; jede Parzelle, die den Bedingungen gemäß Artikel 37 des Städtebaugesetzes entspreche, komme immer noch für planbezogene Entschädigung in Betracht, und zwar innerhalb der Grenzen dieser Bestimmung, d.h. ohne Rücksicht darauf, ob die fragliche Parzelle eine Zeitlang für die Anwendung der Auffüllungsregel in Betracht gekommen sei.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien

A.18. Die klagenden Parteien nehmen die These der Flämischen Regierung zur Kenntnis, der zufolge tatsächlich eine Entschädigungsregelung im Sinne von Artikel 37 des Städtebaugesetzes möglich sei. Dem wird allerdings gleichzeitig hinzugefügt, daß alle Bedingungen dieses Artikels zu erfüllen seien.

Da nur jene Fälle ins Auge gefaßt würden, in denen ein Bau- oder Parzellierungsverbot infolge eines Zweckbestimmungsplans ergehe, werde es sehr schwierig sein, vor dem Gericht eine Entschädigung zu erwirken. Die klagenden Parteien würden sich kaum Illusionen machen.

Abgesehen von der hypothetischen finanziellen Beteiligung, gehen die Kläger davon aus, daß ein unrechtmäßiger Unterschied zwischen den Opfern des Dekrets vom 23. Juni 1993 und denjenigen des Dünendekrets gemacht werde. Die Flämische Regierung stelle dies nicht einmal in Abrede.

Außerdem sei der Unterschied zwischen einem Bauverbot, das aus einem Zweckbestimmungsplan hervorgehe, und einem Bauverbot, das aus einem zu diesem Plan gehörenden Anwendungserlaß hervorgehe, nicht ausreichend, damit der Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung aberkannt werde. Auch hier gebe es keinen objektiven und angemessenen Grund, das eingesetzte Mittel (das Dekret) als verhältnismäßig gegenüber dem verfolgten Zweck (Schutz der Freiflächen) zu betrachten.

Schriftsatz der intervenierenden Parteien

A.19. Die intervenierenden Parteien schließen sich den in der ursprünglichen Klageschrift vorgebrachten Klagegründen an.

- B -

Hinsichtlich des Umfangs der Klage

B.1.1. In der Klageschrift wird die Nichtigklärung von Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Juni 1993 « zur Ergänzung des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation des Raumordnung und Städteplanung um einen Artikel 87 » einerseits und von « Artikel 54 des Dekrets vom 14. Juli 1993 über Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen » andererseits beantragt. Mit diesem letzten Teil meinen die klagenden Parteien offensichtlich Artikel 54 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 14. Juli 1993 « über Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen ».

B.1.2. Der Hof, der den Umfang der Klage anhand der Klageschrift bestimmen muß, stellt fest, daß gegen die Bestimmung des vorgenannten Artikels 54 in Wirklichkeit gar kein Beschwerdegrund vorgebracht wird. Die klagenden Parteien beziehen sich im Gegenteil auf diese Bestimmung als Beispiel einer Regelung, deren Anwendbarkeit auch auf ihre Sachlage sie sich wünschen.

Demzufolge bezieht sich die Klage nicht auf Artikel 54 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 14. Juli 1993 « über Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen ».

B.1.3. Der Hof hat seine Prüfung auf jene Bestimmungen zu beschränken, deren Nichtigklärung in der Klageschrift beantragt wird. Die im Erwiderungsschriftsatz beantragte Erweiterung der Klage auf Artikel 53 § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, eingefügt durch das Dekret vom 14. Juli 1993, ist demzufolge unzulässig.

Hinsichtlich des Interesses der klagenden Parteien

B.2.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein

Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.2.2. Das angefochtene Dekret vom 23. Juni 1993 hat die Möglichkeit der Anwendung der sogenannten Auffüllungsregel, d.h. die Möglichkeit, bei der Beantragung einer Baugenehmigung, einer Parzellierungsgenehmigung oder einer städtebaulichen Bescheinigung von den Sektorenplänen oder Sektorenplanentwürfen unter den in Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 vorgesehenen Bedingungen abzuweichen, abgeschafft. Das Dekret war sofort anwendbar, was impliziert, daß die Genehmigungsbehörde vom Tag seines Inkrafttretens an die Auffüllungsregel nicht mehr anwenden konnte.

B.2.3. Das Dekret vom 23. Juni 1993 wurde durch das Dekret vom 13. Juli 1994 ersetzt, das am 17. September 1994 in Kraft getreten ist. Dieses Dekret, das die Abschaffung der Auffüllungsregel als Prinzip beibehält, sieht eine Übergangsregelung vor, wobei in bestimmten Fällen Anspruch auf Entschädigung erhoben werden kann.

Dieses Dekret ersetzt das Dekret vom 23. Juni 1993 nicht rückwirkend, sondern erst vom Tag seiner Veröffentlichung an, d.h. ab dem 17. September 1994. Das Dekret vom 23. Juni 1993 hat demzufolge zwischen dem 24. August 1993 und dem 17. September 1994 Rechtsfolgen gezeitigt.

B.2.4. Aus der Vorlage von Schriftstücken auf der Sitzung vom 22. Juni 1995 geht hervor, daß die klagende Partei Verschaeve-Vandenhende durch die Ausstellung einer Baugenehmigung Genugtuung erhalten und demzufolge kein Interesse mehr hat.

B.2.5.1. Die Flämische Regierung behauptet, daß die klagenden Parteien nachweisen sollten, daß sie unmittelbar, persönlich und in ungünstigem Sinne von der angefochtenen Dekretsbestimmung betroffen seien, und daß sie demzufolge auch unter Beweis stellen sollten, daß sie den kumulativ zu erfüllenden Bedingungen für die Anwendung der Auffüllungsregel im Sinne von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 entsprechen würden.

Die Flämische Regierung stellt in Abrede, daß die in der Klageschrift unter den Nummern 1, 3, 6 und 10 genannten Parteien diese Voraussetzungen erfüllen.

B.2.5.2. Der vorgenannte Artikel 23 1° ließ der Genehmigungsbehörde eine weitgehende Ermessensfreiheit bei der Beurteilung der einzelnen Anwendungsbedingungen. Der Hof kann seine Beurteilung nicht an die Stelle derjenigen der Genehmigungsbehörde setzen, es sei denn, es würde feststehen, daß die Kläger offensichtlich nicht den Bedingungen für die Anwendung der Auffüllungsregel hätten entsprechen können, was im vorliegenden Fall angeblich nicht zutrifft.

Der Hof stellt fest, daß die angefochtene Bestimmung während der Zeit, in der sie wirksam war, die Anwendung der Auffüllungsregel ausschloß, wohingegen die frühere Bestimmung diese Anwendung zuließ, so daß für den Antragsteller auf eine Genehmigung zwar nicht die Sicherheit, aber doch eine Möglichkeit bestand, die beantragte Genehmigung bzw. Bescheinigung zu erhalten.

Der von der Flämischen Regierung erhobenen Einrede ist nicht beizupflichten.

Hinsichtlich der Klagerücknahme seitens mehrerer klagender Parteien

B.3. Artikel 98 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erwähnt unter den klagenden Parteien, die ihre Klage zurücknehmen können, nicht die natürlichen oder juristischen Personen, auf die sich Artikel 2 2° bezieht.

Da das Recht, die Klage zurückzunehmen, jedoch eng mit dem Recht, eine Nichtigkeitsklage zu erheben, verbunden ist, gilt Artikel 98 des Sondergesetzes sinngemäß für die natürlichen oder juristischen Personen, auf die sich Artikel 2 2° bezieht.

Im vorliegenden Fall hindert nichts den Hof daran, die Klagerücknahmen zu bewilligen, was die in der Klageschrift unter den Nummern 4, 7, 9 und 11 genannten klagenden Parteien betrifft.

Hinsichtlich der Interventionsrücknahme seitens der Partei De Wulf-De Wolf

B.4. Ein jeder, der in Anwendung von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof fristgerecht einen Interventionsschriftsatz einreicht und ein Interesse nachweist, gilt dadurch als Prozeßpartei. Nichts hindert die Partei De Wulf-De Wolf daran, ihre Intervention zurückzunehmen.

Zur Hauptsache

Bezüglich des Klagegrunds im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, Artikel 19 der Verfassung und Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wegen der Nichtdurchführung einer öffentlichen Untersuchung

B.5.1. In der Klageschrift wird eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes geltend gemacht, indem vorgebracht wird, daß den klagenden Parteien ohne vorherige öffentliche Untersuchung die Möglichkeit versagt worden sei, eine Bau- oder Parzellierungsgenehmigung in Anwendung der Auffüllungsregel zu erhalten, wohingegen für die Einführung und Änderung dieser Auffüllungsregel - ihrer Ansicht nach - tatsächlich eine öffentliche Untersuchung erforderlich gewesen sei.

B.5.2. Der Hof stellt fest, daß weder für die Einführung der Auffüllungsregel im Sinne von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972, noch für ihre Änderung irgendeine öffentliche Untersuchung erforderlich war oder ist.

Dem Klagegrund kann demzufolge nicht stattgegeben werden.

B.5.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz beanstanden die klagenden Parteien außerdem, daß die im Klagegrund genannten Bestimmungen verletzt worden seien, indem ohne Rechtfertigung, hinsichtlich der öffentlichen Untersuchung, zwischen den Eigentümern, für die das Bauverbot in den Dünengebieten anwendbar sei, Eigentümern, für die die Auffüllungsregel anwendbar gewesen sei, und Eigentümern, « auf die der Vorteil bzw. Nachteil einer Sektorenplanrevision, bei der 'harte ' Gebiete eine ' weiche ' Zweckbestimmung erhalten » anwendbar sei, unterschieden werde.

So wie der Klagegrund in der Klageschrift entwickelt wurde, bezieht er sich lediglich auf den Vergleich zwischen der Kategorie von Personen, die mit der Aufhebung der Auffüllungsregel konfrontiert werden, und der Kategorie von Personen, die mit der Einführung oder Abänderung der Auffüllungsregel konfrontiert werden. Die Beschwerdegründe, die die Kläger in ihrem Erwidierungsschriftsatz vorbringen, indem sie zusätzliche Vergleiche mit anderen Kategorien von Personen anstellen, sind als neue Klagegründe zu betrachten, die nur in dem Fall vorgebracht werden können, den Artikel 85 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorsieht, und die im vorliegenden Fall also nicht in Erwägung gezogen werden können.

B.5.4.1. In der Klageschrift wird auch die Verletzung von Artikel 19 der Verfassung sowie von Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte geltend gemacht.

B.5.4.2. Der Hof ist nicht dafür zuständig, darüber zu befinden, soweit der Klagegrund unmittelbar von einem Verstoß gegen Artikel 19 der Verfassung oder gegen Artikel 26 des vorgenannten Paktes ausgeht.

Die klagenden Parteien beantragen in ihrem Erwidierungsschriftsatz «die Erweiterung des Klagegrunds auf Artikel 11 der Verfassung (vormals Artikel 6*bis*), damit auch der international verankerte Schutz nach Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie Artikel 19 der Verfassung berücksichtigt wird ». Dieser Antrag ist als ein neuer Klagegrund zu betrachten, der nur in dem Fall, den Artikel 85 Absatz 2 der Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorsieht, vorgebracht werden kann. Er kann im vorliegenden Fall also keine Berücksichtigung finden.

Bezüglich des Klagegrunds im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz des Rechtes der Verteidigung

B.6.1. In der Klageschrift wird vorgebracht, daß Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention oder wenigstens der allgemeine Rechtsgrundsatz des Rechtes der Verteidigung verletzt sei, indem weder hinsichtlich der Abschaffung der Auffüllungsregel, noch

hinsichtlich des Umfangs der Entschädigung eine jurisdiktionelle Klagemöglichkeit vorhanden sei.

B.6.2. Der Hof ist nicht dafür zuständig, darüber zu befinden, soweit der Klagegrund unmittelbar von einem Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen das Recht der Verteidigung ausgeht.

Soweit im Erwidierungsschriftsatz behauptet wird, daß die angeführte Bezugnahme auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie auf das Recht der Verteidigung in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu betrachten sei, handelt es sich um einen neuen Klagegrund, der nur in dem Fall, den Artikel 85 Absatz 2 der Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorsieht, vorgebracht werden kann. Er kann im vorliegenden Fall also keine Berücksichtigung finden.

Bezüglich des Klagegrunds im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Artikel 10 der Verfassung, wegen der fehlenden Entschädigungsregelung

B.7.1. Im ersten Teil des Klagegrunds wird eine Verletzung von Artikel 10 der Verfassung geltend gemacht, indem vorgebracht wird, daß anlässlich der Aufhebung der Auffüllungsregel keine Entschädigung vorgesehen sei, wohingegen jene Personen, die durch das Dünendekret vom 14. Juli 1993 benachteiligt worden seien, wohl aber Anspruch auf Entschädigung erheben könnten.

B.7.2. Der bloße Umstand, daß die öffentliche Hand im allgemeinen Interesse dem Eigentumsrecht Beschränkungen auferlegt, hat nicht zur Folge, daß sie zur Schadensersatzleistung gehalten wäre.

B.7.3. Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 bot der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit, ausnahmsweise und unter bestimmten Bedingungen bei der Einreichung eines Antrags auf Bau- oder Parzellierungsgenehmigung bzw. städtebauliche Bescheinigung eine Abweichung von den Sektorenplanentwürfen oder Sektorenplänen einzuräumen.

Obwohl solche Abweichungen recht häufig eingeräumt wurden, erfolgte die Anwendung der Auffüllungsregel keineswegs automatisch; der Umstand, daß mehreren Klägern die Anwendung der

Auffüllungsregel aufgrund des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 verweigert wurde, stellt dies unter Beweis. Die Art der in Artikel 23 1^o des besagten königlichen Erlasses genannten Anwendungsbedingungen setzte voraus, daß die Genehmigungsbehörde in jedem Einzelfall konkret überprüfen mußte, ob diese Bedingungen erfüllt waren. Dazu verfügte sie über eine Ermessensfreiheit, die es ihr erlaubte, die wechselnden Anforderungen einer angemessenen Raumordnung zu berücksichtigen.

Die von der Genehmigungsbehörde geführte Politik konnte somit nicht als derart feststehend und vorhersehbar betrachtet werden, daß die Rechtssubjekte ihre legitime Erwartungen hinsichtlich der Anwendung der Auffüllungsregel zugrunde legen könnten. Die Anwendung der Auffüllungsregel war für die Genehmigungsbehörde lediglich eine Möglichkeit, nicht aber eine Verpflichtung. Die Verweigerung einer Bau- oder Parzellierungsgenehmigung wegen Nichtanwendung der Auffüllungsregel berechtigte an sich und nur aus diesem Grund nicht zur Entschädigung.

B.7.4. In Artikel 54 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, eingefügt durch das Dünendekret vom 14. Juli 1993, wird ein Anspruch auf Entschädigung vorgesehen, wenn das Bauverbot wegen der Bestimmung der betreffenden Parzelle als geschütztes Dünengebiet oder für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet der normalen Zweckbestimmung des betreffenden Gutes ein Ende bereitet. Der Anspruch auf Entschädigung infolge des Dünendekrets entsteht nur dann, wenn den legitimen Erwartungen der Eigentümer eines solchen Gutes ein Ende gesetzt worden ist.

B.7.5. Der Umstand, daß durch das Dünendekret vom 14. Juli 1993 den legitimen Erwartungen der betroffenen Eigentümer Abbruch getan wird, was bei den Eigentümern eines Grundstücks, auf dem in Anwendung der Auffüllungsregel nicht mehr gebaut werden kann, nicht der Fall ist, bietet eine objektive und angemessene Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied zwischen beiden Kategorien von Personen, was die Entschädigung betrifft.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß der erste Teil des Klagegrunds unbegründet ist.

B.8.1. Im zweiten Teil des Klagegrunds wird die Verletzung von Artikel 10 der Verfassung geltend gemacht, indem vorgebracht wird, daß keine Entschädigung für planbezogene Schäden im Sinne von Artikel 37 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung vorgesehen sei, wohingegen in ähnlichen Fällen wohl aber eine solche

Entschädigung vorgesehen sei.

B.8.2. Die Abschaffung der Möglichkeit, bei der Gewährung von Bau- oder Parzellierungsgenehmigungen oder städtebaulichen Bescheinigungen von den Sektorenplanentwürfen oder Sektorenplänen abzuweichen, hat zur Folge, daß - vorbehaltlich anderer Abweichungsmöglichkeiten - die Vorschriften der Raumordnungspläne weiterhin gelte. Die Verweigerung, eine Genehmigung zu erteilen, tut der eventuellen Anwendung von Artikel 37 des Gesetzes über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung keinen Abbruch.

Dem zweiten Teil des Klagegrunds kann nicht stattgegeben werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève